

**1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Überlassung von Standplätzen und die
Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen auf dem Wochenmarkt der Stadt Lauchhammer
(Marktgebührensatzung) vom 08.12.2016**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]) i. V. m. §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am _____ die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Überlassung von Standplätzen und die Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen auf dem Wochenmarkt der Stadt Lauchhammer (Marktgebührensatzung) vom 08.12.2016 beschlossen:

§ 1

Der § 4 wird wie folgt neu gefasst.

**„§ 4
Gebührenmaßstab, Gebührensatz**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist der laufende Frontmeter des Standplatzes auf dem Marktplatz Lauchhammer-Mitte, Stadtzentrum.
- (2) Der Gebührensatz beträgt 3,50 Euro pro laufenden Frontmeter des Standplatzes.“

§ 2

Alle anderen Bestimmungen gelten unverändert weiter.

§ 3

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Überlassung von Standplätzen und die Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen auf dem Wochenmarkt der Stadt Lauchhammer (Marktgebührensatzung) vom 08.12.2016 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauchhammer, den _____

Pohlenz
Bürgermeister